

der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt. Jede andere Art von Bevorzugungsabkommen mit einzelnen Gläubigern ist nichtig. Der Verstärkung des Gläubigerschutzes dient weiterhin die Bestimmung, daß der mit einem Vergleich meist verbundene Teilerlaß der Forderungen hinsichtlich wird, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug kommt oder das Konkursverfahren eröffnet wird. Der Publizität des Vergleichsverfahrens dient auch die Vorschrift, daß der Schuldner während der Dauer des Vergleichsverfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz »im Vergleichsverfahren« beizufügen hat, was auch im Handelsregister eingetragen wird. Außerdem ist das Gericht in der Lage, dem Schuldner allgemeine oder spezielle Verfügungsbeschränkungen aufzuerlegen. Zur Prüfung der Verhältnisse des Schuldners und zur Überwachung seiner Geschäftsführung sowie der Ausgaben für den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie während des Verfahrens werden vom Gericht eine oder mehrere Vertrauenspersonen bestellt. Der Schuldner hat der Vertrauensperson, die unter Aufsicht des Gerichts steht und dem Schuldner und den Gläubigern für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich ist, von der Aufnahme eines Darlehns und dem Erwerb von Gegenständen auf Kredit Anzeige zu machen. Zur Unterstützung und Überwachung der Vertrauensperson kann das Gericht einen Gläubigerausschuß bestellen. Im Vergleichstermin hat der Schuldner persönlich zu erscheinen. Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Wie bisher ist der Vergleich zu verwerfen, wenn bestimmte, im Gesetz aufgezählte Voraussetzungen vorliegen, ferner aber auch auf Antrag eines beteiligten Gläubigers, wenn er unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist oder wenn er den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspricht. Der bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, auch wenn sie an dem Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Der rechtskräftige Vergleich stellt einen Schuldtitel dar, aus dem die Zwangsvollstreckung unmittelbar vorgenommen werden kann. Wenn sich im Vergleichstermin die zum Abschluß des Vergleichs erforderliche Mehrheit nicht ergibt und ein Antrag auf Vertagung des Termins nicht gestellt oder abgelehnt wird, ist das Vergleichsverfahren einzustellen und zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Wie die Konkursordnung, so sieht auch die Vergleichsordnung besondere Bestimmungen für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, juristische Personen und Genossenschaften sowie für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlasskonkurses vor. Die Gerichtskosten werden nach dem Werte der Aktiven zur Zeit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens berechnet. Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der letztere maßgebend. Die Gebühren der Rechtsanwälte berechnen sich bei der Vertretung des Schuldners nach dem Betrage der Aktiven und bei der Vertretung eines Gläubigers nach dem Werte der Forderung. Nachdem die letzte Novelle zur Anwalts-Gebührenordnung gerade bei größeren Objekten wesentliche Ermäßigungen gebracht hat, sind die Kosten des Vergleichsverfahrens im allgemeinen keineswegs mehr hoch zu nennen.

Das Leben der Bücher in Antwerpen im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Vor mir liegt ein stattliches Quartet: *La Vie des Livres à Anvers aux XVIe, XVIIe et XVIIIe Siècles* par Maurice Sabbe, conservateur du Musée Plantin-Moretus, à Anvers, professeur à l'Université Libre, à Bruxelles, Editions du Musée du Livre, Bruxelles 1926*). Der erste Eindruck ist der einer Festschrift, papier vélin, Fülle der Titelblätter, fast auf jeder Seite eine Abbildung auf mattgelb getöntem Grunde, Rot- und Schwarzdruck, Plantinsche Schrif-

*) Zu beziehen von N. B. De Nederlandsche Boekhandel, Antwerpen, St. Jacobsmarkt 50. Preis fl. 6.—.

ten des Hauses J.-E. Goochens in Brüssel. Auch der Versuch, den Seitenzahlen etwas mehr Halt zu geben, indem man sie mittelalterlicher Übung entsprechend in Punkte einschließt, kann als gelungen angesehen werden. Weniger läßt sich das von dem andern Versuch sagen, auch bei schmalen Textstreifen neben Abbildungen Geschlossenheit zu erzielen, indem man — typographischem Bedürfnis den Sinn opfernd — ganz belanglose Worte, ja Wortteile sperrt, wenn sonst die Zeile nicht zu füllen gewesen wäre. Auch ist es nicht ohne Bedenken, daß man die Abbildungen offenbar vielfach über das Notwendige hinaus, und namentlich ohne es zu sagen, verkleinert hat, und daß die doch nicht ganz unwesentliche Technik des Originals (Holzschnitt, Kupferstich) aus der Abbildung in keiner Weise zu erkennen ist.

Und wenn wir uns nun dem Inhalt zuwenden, so fragen wir uns bald, wie man nur bei Darstellung einer Entwicklung über 300 Jahre hin die 20 allein vorhergehenden völlig hat überspringen können (der Buchdruck Antwerpens beginnt im gleichen Jahre wie der Leipzigs, 1481), und vor allem, wo denn die Darstellung des 18. Jahrhunderts ist, die uns fünf Titelblätter versprechen. Eine starke Ungleichmäßigkeit der Darstellung ist ebenfalls nicht zu verkennen: die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und das 17. Jahrhundert sind ganz verschiedenartig behandelt. Namentlich ist das eigentlich Typographische, von dem doch wiederum sechs Titelblätter reden, entschieden zu kurz gekommen, von Typen und Satz im Wandel der Zeiten nur sehr wenig die Rede. Unter 42 Abbildungen für das 17. Jahrhundert z. B. geben nur zwei das Bild einer bedruckten Seite, während drei- und viermal so viele bloße Illustrationen zum Gegenstande haben. Eine gewisse Erklärung finden wir erst an zwei ganz versteckten Stellen (S. 56 und 123), die wohl nur zufällig im Text stehen geblieben sind: es handelt sich bei dem vorliegenden Buch um die Niederschrift von Vorlesungen, die in größerem Zusammenhange gehalten und so ursprünglich noch von anderen Vorlesungen ergänzt wurden.

Trotz dieser Ausstellungen dürfen wir dem fleißigen Gelehrten für das Gebotene dankbar sein. In dem ersten Abschnitt schenkt er uns auf Grund des großen Werkes von Nijhoff und Kronenberg eine sehr nützliche Übersicht über den Inhalt der Bücher, die 1500—1540 in dem damals bedeutendsten Druckort der Niederlande hergestellt wurden. Genau die Hälfte kam in lateinischer Sprache heraus; von der andern Hälfte $\frac{2}{3}$ in der niederländischen, während die französische das letzte Sechstel noch mit der englischen und dänischen, spanischen und italienischen Sprache teilen mußte. Recht gut ist im folgenden Abschnitt die Schilderung Plantins als des typischen Kapitalisten, der schon im 16. Jahrhundert ein anscheinend so modernes Mittel wie die Aussperrung sämtlicher Arbeiter mit Erfolg anwendet, und gern begrüßen wir hier die eingehende Zergliederung seiner Fabrikordnung und den Abdruck einer Beschreibung der Drucktechnik aus einer Zeit, die nur 100 Jahre von Gutenberg entfernt ist. Ebenso ist im letzten Abschnitt trefflich herausgearbeitet, wie das mehr buchhändlerische Streben der ersten Moretus (ihr Freund und Mitarbeiter war kein Geringerer als Rubens) das mehr wissenschaftliche Interesse Plantins (dem Justus Lipsius und so viele andere bedeutende Gelehrte nahestanden) ablöst, wie die Firma dann erlischt, während die Familie im Adel aufgeht, wie uns endlich in den Verdüssen der Typus von Geschäftsleuten ohne weiten Gesichtskreis aus der Zeit des Niedergangs entgegentritt.

Hoffen wir, daß eine zweite Auflage dem Verfasser die Möglichkeit gewährt, dem heute zwar vielfach wertvollen, aber noch unausgeglichenen Werke die Abrundung zu geben, die wir einer Bearbeitung des nicht unbedeutenden Gegenstandes wünschen möchten.

Ernst Crous.

Svensk Bokhandelsmatrikel 1927. Sjunde Årgången. Utgivet av Hilmer Söderbaum. Stockholm, Selbstverlag (Fritze's Hofbuchhandlung). 217 S. 8° Kr. 10.—.

Nach einer Pause von fünf Jahren ist das (nichtamtliche) Adreß-Buch des schwedischen Buchhandels jetzt wieder in neuer Bearbeitung erschienen. Wie die früheren Jahrgänge, so ist auch dieser neue 7. Jahrgang vom gleichen Herausgeber und in der bisherigen sorgfältigen Bearbeitung zusammengestellt worden. Das kleine Buch, so äußerlich unscheinbar es sich auch zeigt, ist doch ein äußerst reichhaltiges und aufschlußreiches Werk, in dem sich der ganze schwedische Buchhandel nebst seiner Firmengeschichte widerspiegelt.

Die Gliederung des Stoffes ist nach den in Schweden bestehenden buchhändlerischen Vereinen erfolgt und beginnt, im Alphabet der Städte, zuerst mit den dem schwedischen Buchhändlerverein (gegründet 1893) angehörenden Mitgliederfirmen. Hierauf folgen dann die dem schwedischen Verlegerverein angehörenden Verlagsfirmen und als Unterabteilung sieben dem Ver-